Das Selbstzeugnis des Augustus über seine Stellung im Staat

Autor(en): **Hohl, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **4 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-6350

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Selbstzeugnis des Augustus über seine Stellung im Staat

Von *Ernst Hohl*

Post id tem[pus a]uctóritáte [omnibus praestiti, potest]atis au[tem n]ihilo ampliu[s habu]i quam cét[eri, qui m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae f[uerunt], so lautet in authentischer Form[1] der bedeutsame Satz, mit dem der Princeps Augustus seine in der Tat einzigartige Stellung innerhalb der eigenen Schöpfung, der *res publica restituta*, im wichtigsten Kapitel (34, 3) seines für die *plebs urbana* letztwillig bestimmten Leistungsberichtes umreißt. Den Gehalt des Kaiserwortes hat R. Heinze[2] mit folgender, den Satzbau umstellender, Paraphrase auszuschöpfen gesucht: «An zwingender Machtbefugnis habe ich nie mehr besessen, als mir jeweils, innerhalb der durch die Kollegialität gezogenen Schranken, kraft der mir übertragenen Ämter zustand; meine Vorrangstellung beruhte auf dem Einfluß, den man mir, mehr als irgendeinem anderen, als dem in politischen Fragen maßgeblichsten Führer freiwillig einräumte.» Das sind 46 deutsche Worte für 17 lateinische oder, wenn man *post id tempus*, «seit dieser Zeit», hinzunimmt, 49 statt 20. Die stümperhafte griechische Übertragung[3], in der die eigentlich nicht zu entbehrende Zeitbestimmung fortgelassen ist, kommt gar mit einem Dutzend Worten aus: *Ἀξιώμ[α]τι πάντων διήνεγκα, ἐξουσίας δὲ οὐδέν τι πλεῖον ἔσχον τῶν συναρξάντων μοι.*

Merkwürdigerweise ist noch immer keine Einmütigkeit darüber erzielt, wie der so viel sagende und noch mehr verschweigende Satz zu übersetzen und auszulegen ist. Hier drei Proben aus jüngster Zeit:

---

[1] Res gestae divi Augusti 34, 3 = Monumentum Ancyranum latinum VI 21–23, wo der verstümmelte Wortlaut von Mommsen durch Rückübersetzung aus dem griechischen Teil folgendermaßen ergänzt wurde: *Post id tem[pus praestiti omnibus dignitate, potest]atis au[tem n]ihilo ampliu[s habui quam qui fuerunt m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae.* Daß diese lange als kanonisch geltende Ergänzung an entscheidender Stelle berichtigt werden konnte (*auctoritate* statt *dignitate*) wird dem Finderglück Sir W. M. Ramsays und dem Scharfsinn A. v. Premersteins verdankt; s. ihre gemeinsame Ausgabe der in Antiochia in Pisidien entdeckten Splitter einer Kopie des lateinischen Textes, Monumentum Antiochenum, Klio, 19. Beiheft, 1927, S. 96f. Die echte Lesart *auctoritate* hat A. v. Premerstein im Hermes 59, 1924, S. 103ff. veröffentlicht, während das *ceteri* erst drei Jahre später durch die Ausgabe bekannt geworden ist. Wenn der griechische Paralleltext das eigentlich unübersetzbare *auctoritate* mit *ἀξιώματι* wiedergibt, so sei daran erinnert, daß Thukydides (II 65, 8) diese Eigenschaft einem Perikles nachrühmt.

[2] Hermes 60, 1925, S. 355, wieder abgedruckt in Heinzes «Ausgewählten Aufsätzen» die E. Burck unter dem Titel «Vom Geist des Römertums», Leipzig und Berlin 1938, mit nützlichen Anmerkungen herausgegeben hat.

[3] Sie wird von W. Weber, Princeps I, Stuttgart/Berlin 1936, maßlos überschätzt und «vermutungsweise» auf den «treuen Sekretär» des Augustus, den Freigelassenen Polybios, «mittelbar» oder «unmittelbar» zurückgeführt (S. 226; vgl. Anm. 632 a. E.). Die von H. Volkmann, Bursians Jahresbericht 279, 1943, S. 58ff. gegebenen Proben zeigen zu Genüge, wie es um die von Weber erneut (auch in Anm. 5 a. O.) behauptete «offiziöse, bis ins einzelne oft erstaunlich getreue Wiedergabe» in Wahrheit bestellt ist.

H. St. Schultz[4]	W. Weber[5]	F. Gottanka[6]
«Seit dieser Zeit stand ich an persönlichem Ansehen über allen, an Amtsgewalt aber besaß ich nicht mehr, als *auch* meine Kollegen in denselben Ämtern besaßen.»	«Nach dieser Zeit habe ich durch wirkende Schöpferkraft (!) alle übertroffen, an Amtsgewalt aber habe ich um nichts mehr gehabt als die übrigen, die *auch mir* im Amt Genossen gleicher Gewalt gewesen sind.»	«Seit dieser Zeit übertraf ich an Machteinfluß alle, an Amtsgewalt aber besaß ich um nichts mehr als die übrigen, die mir *in jedem Amte* Amtsgenossen gewesen sind.»

Schultz, der allerdings durch freiere Wiedergabe das Ursprüngliche verwischt, ja die Pointe, wie sich zeigen wird, zerstört hat, geht offenbar von *mihi quoque* aus. Ein Gleiches gilt von Weber, der «in allem dem Wortlaut möglichst nahezukommen» trachtet, ein Bestreben, das mancherorts zu Absonderlichkeiten[7] führt, hier aber das Gute hat, jeden Zweifel auszuschließen. Nicht weniger unzweifelhaft legt dagegen Gottanka die Verbindung *quoque in magistratu* zugrunde[8]. Es geht um die Frage: ist *quoque* das enklitische Adverbium, das «auch» bedeutet, oder aber der Ablativ von *quisque*, «jeder»? Ist die Qualität des Vokals *o* kurz oder lang? Mit anderen Worten: Will Augustus sagen, auch er habe in der Magistratur Kollegen gehabt, oder behauptet er, in jedem Amt (*quoque in magistratu*) durch die Schranken der Kollegialität eingeengt gewesen zu sein? Aus Heinzes Paraphrase erhellt die Entscheidung für *quoque in magistratu* («jeweils»). Dieselbe Ansicht hat mit allem Nachdruck und gestützt auf das Gutachten der Bearbeiter des Thesaurus linguae Latinae U. Wilcken verfochten, übrigens nicht ohne «ganz offen zu gestehen», früher *mihi quoque* «wie selbstverständlich» hingenommen zu haben[9]. Ja, Wilcken versichert sogar, «daß Augustus unmöglich gesagt haben kann: «an *potestas* habe ich nicht mehr gehabt als die andern, die *auch mir* in der Magistratur Kollegen gewesen sind», denn wem sollten sie außer ihm noch Kollegen gewesen sein? Sowohl für die Mitkonsuln wie für die Mitinhaber der tribunizischen Gewalt würde diese Bemerkung völlig sinnlos sein. Dann bleibt aber nur übrig, *quoque* mit dem Folgenden zu verbinden und zu lesen: *quoque in magistratu*. Dann bedeutet der Satz: «an *potestas* habe ich nicht mehr gehabt als die andern, die mir *in welcher Magistratur auch immer* Kollegen gewesen sind.» Genau genommen geben die von Wilcken selbst ausgezeichneten Worte nicht *quoque in magistratu*, sondern *quocumque in magistratu* wieder, was nicht dasteht[10]. Nicht stichhaltig ist Wilckens Hinweis auf die griechische Übersetzung: «Hätte der Übersetzer *mihi quŏque* verstanden, so würde er nicht *τῶν συναρξάντων μοι*, sondern *τῶν κἀμοὶ συναρξάν-*

[4] In dem Büchlein von M. Schede und H. St. Schultz, Ankara und Augustus, Berlin 1937, S. 63.

[5] In der «Neuen Propyläen-Weltgeschichte» I, Berlin o. J. (1940), Beilage zwischen S. 336 und 337.

[6] «Kaiser Augustus, meine Taten», München 1943, S. 49.

[7] Z. B. in der Wiedergabe von *eremplar* im Präskript mit «Abbild», von *eo nomine* (1, 2) mit «unter diesem Kennwort», von *excidere* (3, 2) mit «aushauen» u. dgl.

[8] F. Stähelin gibt in seinem würdigen Festvortrag «Kaiser Augustus», Brugg 1939, S. 7, den Relativsatz wieder mit «die in Einzelämtern jeweils meine Kollegen waren».

[9] Zur Genesis der Res gestae divi Augusti, SB Berlin 1932, S. 242.

[10] Von seinem Standpunkt aus richtig spricht Wilcken, a. a. O. S. 246, von Kollegen, die Augustus «jeweilig» gehabt habe.

τῶν geschrieben haben»[11]. In Wirklichkeit ist im Griechischen der Buchstabenkomplex *quoque* unberücksichtigt geblieben, also weder *quŏque* noch *quōque* übersetzt. Das ist verzeihlicher als die Weglassung eines Äquivalentes für *post id tempus*.

E. Kornemann[12] hat in einer Auseinandersetzung mit Wilcken, im Grunde doch mehr seinem Gegner als seinem Bundesgenossen[13], betont, er habe die besagte Stelle von jeher mit Mommsen[14] im Sinne von *in unoquoque magistratu* aufgefaßt. Derselbe Forscher hat den Amtsgenossen des Augustus anhand des Leistungsberichts eine eigene kleine Studie gewidmet, um die in c. 34, 3 gemeinten Kollegen zu ermitteln[15]. Dabei ist er zu dem Ergebnis gelangt, daß der «Satz», «hinter dem wenig Tatsachenmaterial steht», «nach der Niederlegung des Konsulats durch den Prinzeps eigentlich seinen tieferen Sinn verloren hat»[16], also seit Mitte 23 v. Chr. In seinem Artikel über das Monumentum Ancyranum erklärt Kornemann dementsprechend, der Passus entstamme der «Consulatsepoche des Prinzipats» und könne «nur spätestens vor der Mitte des Jahres 23 v. Chr. geschrieben sein, weil die *conlegae*, auf die hier angespielt wird, doch in erster Linie seine Mitconsuln gewesen sein müssen»[17]. Offensichtlich bewertet Kornemann die fünf Konsulate, die Augustus in den Jahren 27 bis 23 ohne Unterbrechung innehatte und, mit Ausnahme des letzten in der Reihe, bis zum Jahresschluß bekleidete, als fünf einzelne Magistrate, in deren jedem er einen gleichberechtigten Mitkonsul an seiner Seite duldete. Mommsen[18] hatte gar an die Prokonsuln der Senatsprovinzen gedacht, die Augustus «*si non vere, certe non sine specie veri*» als ihm gleichberechtigte Kollegen bezeichne, eine Ausdeutung, die schon von Wilcken[19] zurückgewiesen wurde.

Im Gegensatz zu Kornemann[20] war Wilcken[21] der Ansicht, daß Augustus «*mehr als eine* Magistratur im Auge hatte», also nicht bloß das Konsulat. Der Satz könne «erst nach 18 v. Chr. geschrieben sein, wo es zum erstenmal einen Mitinhaber der *tribunicia potestas* gegeben hat». Augustus habe nämlich behauptet,« daß auch *Agrippa* und *Tiberius*» – als Mitinhaber der *tribunicia potestas* seine Mitregenten – «nicht weniger *potestas* gehabt hätten als er selbst»[22]. So sah sich denn Wilcken

---

[11] Dazu Volkmann, Burs. Jahresber. 279, S. 73.
[12] RE 16, 1935, Sp. 221f. s. v. Monumentum Ancyranum.
[13] Vgl. F. Koepp, Gnomon 9, 1933, S. 316.
[14] Res gestae divi Augusti, 2. Aufl., Berlin 1883, S. 147; auch im Index verborum a. a. O. S. 212 hat Mommsen das *quoque* unserer Stelle als Ablativ von *quisque* registriert, was G. Dittmann bei Wilcken, a. a. O. S. 243, Anm. 3, sich entgehen ließ.
[15] Die «Amtsgenossen» des Augustus, Philol. Wochenschrift 51, 1932, Sp. 227ff.
[16] A. a. O. Sp. 233f.
[17] RE 16, Sp. 219.
[18] A. a. O. S. 148.
[19] A. a. O. S. 243, Anm. 3. Nach dem Vorgang von A.v. Premerstein, Vom Werden und Wesen des Prinzipats, Abh. München 1937, N. F., Heft 15, S. 187, versteht Volkmann, Der Prinzipat des Augustus, N. Jbb. f. Antike u. deutsche Bildung 1, 1938, S. 28, unter den «jeweiligen Amtskollegen» außer den Mitkonsuln die Mitinhaber des *imperium proconsulare* und der *tribunicia potestas*.
[20] Mausoleum und Tatenbericht des Augustus, Leipzig/Berlin 1921, S. 42f.
[21] A. a. O. S. 243.
[22] A. a. O. S. 244.

veranlaßt zu «konstatieren, daß *Kaiser Augustus* und *Theodor Mommsen* verschiedene Ansichten über die *potestas* der Mitregenten, ja darüber hinaus über das tiefste Wesen des Prinzipats gehabt haben»[23]. Da ist es in der Tat, um mit Wilcken zu reden, «von entscheidender Bedeutung, wie das sicher überlieferte *quoque* gedeutet wird»[24].

Erstaunlicherweise ist es bisher ganz unbeachtet geblieben, daß im Monumentum Ancyranum in dem uns beschäftigenden Zusammenhang (c. 34, 3)[25] das kurze *o* in *quoque* und damit das Adverbium gewissermaßen *überliefert* ist. Zur Bezeichnung der naturlangen Vokale *a*, *e*, *o* und *u*[26] steht der zeitgenössischen lateinischen Orthographie ein besonderer Akzent, der sogenannte Apex, zu Gebot; von diesem Hilfsmittel macht die Inschrift von Ancyra reichlichen Gebrauch; so steht in c. 4, 1 (Mon. Anc. lat. I 24) der Apex über dem Ablativ von *quisque* (*quóque bello*, «in jedem Kriege»). Der Buchstabenkomplex *quoque* findet sich, abgesehen von den beiden soeben erwähnten Stellen, im gesamten Text nur noch zweimal, nämlich in c. 5, 3 (Mon. Anc. lat. I 35)[27] im unbestreitbaren Sinn von «auch» und demgemäß ohne Apex und in c. 9, 1 (Mon. Anc. lat. II 16) ebenso unverkennbar als Ablativ von *quisque*. Daß im letzteren Fall der Vokal, auf den es ankommt, das lange *o* nicht erhalten ist, und daß in dieser Hinsicht auch das Monumentum Antiochenum[28] versagt, ist eine bedauerliche Tücke des Objekts. Immerhin steht soviel unbedingt fest: im Monumentum Ancyranum ist der Ablativ von *quisque* an einer völlig einwandfreien Stelle mit dem Apex versehen, während an einer anderen das Adverbium *quoque* zu Recht dieses Zeichens entbehrt. Da nun auch in c. 34, 3 der Apex fehlt, fühle ich mich zu der Feststellung berechtigt oder vielmehr verpflichtet, daß hier nicht *quóque* mit langem *o*, sondern *quoque* mit kurzem *o* überliefert ist[29]. Dabei bin ich von vornherein auf den Hinweis gefaßt, daß bei weitem nicht jeder lange Vokal an den Marmorwänden des Roma- und Augustustempels im heutigen Ankara den Apex trägt, ja daß andererseits auch fehlerhafte Akzentuierung vorkommt[30]. Vielleicht glaubt man auch darauf aufmerksam machen zu müssen, mit welcher Willkür die Steinmetzen ihr Handwerk auszuüben pflegten oder wieviele Zwischenglieder die Steinkopie in Galatien von dem Ori-

---

[23] A. a. O. S. 245.
[24] A. a. O. S. 242.
[25] Mon. Ancyr. lat. VI 22f., im Monumentum Antiochenum nicht erhalten (s. Ramsay-v. Premerstein, a. a. O. S. 42f.
[26] Vgl. R. Cagnat, Cours d'épigraphie latine, 3. Aufl., Paris 1898, S. 27f.; H. Dessau, Lateinische Epigraphik in Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft I, 10. Heft, Leipzig/Berlin 1925, S. 19. Daß auch die Schreibschrift in der frühen Kaiserzeit sich des Apex bediente, zeigen lateinische Papyri (Dessau, a. a. O., C. Wessely, Aus der Welt der Papyri, Leipzig 1914, S. 45f. und Abb. S. 47; allgemein: W. Schubart, Einführung in die Papyruskunde, Berlin 1918, S. 51; ders., Antike 14, 1938, S. 184).
[27] Noch nicht in Mommsens Ausgabe; s. aber Ramsay-v. Premerstein, a. a. O. S. 54f.
[28] A. a. O. Tafel II: *quin]to qu[oque anno* ...].
[29] O. Hirschfeld hat schon im Jahr 1885 die Beobachtung, daß die Präposition *a* im Monumentum Ancyranum «regelmäßig den Apex führt», in den Dienst der Textkritik gestellt (Kleine Schriften, Berlin 1913, S. 829, Anm. 1).
[30] Mommsen in seiner Ausgabe S. 190.

ginalmanuskript des Augustus trennen mögen[31]. Solche Einwände können jedoch den methodischen Grundsatz nicht umstoßen, dem zufolge die «exakte philologische Interpretation»[32] unter allen Umständen von der Überlieferung auszugehen hat, in unserem Fall also von dem von Wilcken im Verein mit den Thesauruslatinisten verworfenen *mihi quoque*[33]. Nur wer mit Wilcken diesen nun einmal überlieferten Wortlaut auch nach erneuter Prüfung als «völlig sinnlos» empfinden sollte, ist subjektiv befugt, den fehlenden Apex hinzuzukonjizieren und das umstrittene Wort als den Ablativ von *quisque* mit *in magistratu* zu verknüpfen.

Tatsächlich ergibt die Verbindung *mihi quoque* einen ausgezeichneten «psychologischen» Sinn, wie der holländische Philolog K. Sprey[34] gegen Wilcken geltend gemacht hat. Schon vorher hatte R. Laqueur[35] das *quoque* treffend erklärt: «Eigentlich sollte man meinen, daß ein Mann derartiger Leistungen von allen Beschränkungen befreit wäre, darum betont er, daß *auch* ihm, wie jedem anderen Römer, der eine Beamtung bekleidete, ein Kollege zur Seite stand, und zwar mit gleicher Amtsgewalt.» Daß aber *quŏque* eigentlich überliefert ist, wurde auch von diesen beiden Kritikern Wilckens übersehen, desgleichen von H. Volkmann, der in seinem lehrreichen «Bericht»[36] für Wilcken und gegen Sprey Stellung nimmt. Und doch hat Volkmann selbst in seiner «kritischen Textausgabe», die den ersten Teil des genannten Berichts[37] ausmacht, die zahlreichen Apices des Ancyranums wie des Antiochenums sorgfältig registriert.

Übersetzt lautet der eingangs zitierte Passus: «Seit dieser Zeit (nämlich seit der Ernennung zum Augustus am 16. Januar 27 v. Chr.) habe ich an maßgebender Geltung alle überragt, an Amtsgewalt aber um kein Gran mehr besessen als die anderen, die auch ich im Amt zu Kollegen gehabt habe.» Die Erkenntnis, daß Augustus *mihi quoque* geschrieben hat, enthebt uns des leidigen Bemühens, mehr als *ein* Amt ausfindig zu machen, in dem der Princeps Kollegen *pari potestate* gehabt hat. Gemeint ist einzig und allein der *amplissimus magistratus*[38], das Konsulat, das zweistellige republikanische Oberamt. Mit Fug und Recht hat der Jurist H. Siber[39] erklärt: «Mit dem Satze von der ‚*potestas*' sagt Augustus unmittelbar nur, daß seine magistratische Gewalt nach 27 die seiner Kollegen, der Mitkonsuln von 27–23 nicht überstieg.» Gerade das Konsulat ist ja von den ordentlichen republikanischen Ämtern das einzige, das der Verfasser des Leistungs-

[31] Ein besonders kompliziertes Stemma hat Weber, Princeps I, S. 115, aufgestellt, ein einfacheres J. Gagé in seiner trefflichen Ausgabe Res gestae divi Augusti, Paris 1935, S. 50; vgl. Volkmann, Burs. Jahresber. 279, S. 48f.

[32] Wilcken, a. a. O. S. 241.

[33] Mommsens Ablehnung der von J. Franz im Jahr 1843 vorgeschlagenen Ergänzung *auctoritate* war ein ähnlicher Mißgriff.

[34] Mnemosyne 3. ser., vol. II, 1935, S. 295.

[35] Komposition und Entstehung der RgdA, Vergangenheit und Gegenwart 23, 1923, S. 393f.

[36] Burs. Jahresber. 279, S. 73.

[37] Burs. Jahresber. 276, 1942.

[38] Sueton, Aug. 26, 2; s. Mommsen, Römisches Staatsrecht II³, S. 87, Anm. 1.

[39] Das Führeramt des Augustus, Abh. Leipzig 44, 2, 1940, S. 74.

berichts in seinem langen Leben bekleidet hat, insgesamt nicht weniger als dreizehnmal, so oft wie M. Valerius Corvus und C. Marius zusammen[40]. Im noch nicht vollendeten zwanzigsten Lebensjahr[41] – früher als irgend ein Römer vor ihm – hat er es erstmalig am 19. August 43 v. Chr. erreicht, auf den Tag genau 56 Jahre vor seinem späten Ende; sein dreizehntes und letztes Konsulat hat er fünfzehn Jahre vor seinem Tode angetreten in dem nämlichen Jahr, das dem *Divi filius* mit der Verleihung des Ehrentitels *pater patriae* durch Senat, Ritterschaft und Volk die höchste irdische Auszeichnung bringen sollte (am 5. Februar 2 v. Chr.). In den Jahren 31 bis 23 hatte er ohne Unterbrechung sein drittes bis elftes Konsulat inne, und zwar jeweils mit einem amtierenden Kollegen zur Seite; die eigentliche Konsulatsepoche des Prinzipats beginnt indes erst im Jahre 27 v. Chr. mit dem im Senat am 13. Januar erklärten Verzicht auf die absolute *summa potestas*, die der einstige *triumvir rei publicae constituendae*, als Sieger von Actium und Alexandria unbestrittener Alleinherr des gesamten *imperium Romanum*, in seiner Hand vereinigt hatte und die er auch fernerhin hätte festhalten können, wenn anders er gewollt hätte. Doch, von des Adoptivvaters blutigem Schatten gewarnt, zog er es vor, sich seiner Machtfülle freiwillig zu entäußern und im Einvernehmen mit dem Senat seine faktische Alleinherrschaft geschickt abzutönen auf seinen Prinzipat, der mit der republikanischen Verfassung nicht in offenem Widerspruch zu stehen schien und den Mommsens staatsrechtliche Theorie als «Dyarchie» zu erfassen suchte.

Schon zu Beginn des vorhergehenden Jahres 28 hatte Oktavian, der nachmalige Augustus, eine unverkennbar «republikanische» Geste gemacht: er überließ nämlich die Hälfte seiner 24 Fasces dem Mitkonsul Agrippa und stellte damit den alten Brauch wieder her, wonach jedem der beiden Konsuln je ein Dutzend Fasces zustand[42]; auch verfehlte er nicht, am letzten Tage dieses seines sechsten Konsulats den früher üblichen «Rücktrittseid»[43] abzulegen, während seiner Amtsführung als Konsul nicht gegen die Gesetze verstoßen zu haben. Man bedenke, daß der nun auf einmal so korrekt sich gebärdende Wahrer und Erneuerer der republi-

[40] Tacitus, ann. 1, 9. Die Zahl von insgesamt 13 Konsulaten hat erst der weströmische Kaiser Honorius (395–423) wieder erreicht; übertrumpft wurde Augustus in dieser Hinsicht nur von Domitian (81–96) mit 17 und von dem oströmischen Kaiser Theodosius II. (408–450) mit 18 Konsulaten.

[41] Nach diesem Präzedenzfall ihres Groß- und Adoptivvaters war auch den Caesares Gaius (geb. 20 v. Chr.) und Lucius (geb. 17 v. Chr.) das Konsulat für ihr 20. Lebensjahr zugedacht; der ältere hat es auch tatsächlich in diesem Alter innegehabt (1 n. Chr.); dagegen ist der jüngere schon als Achtzehnjähriger verstorben (20. August 2 n. Chr.).) – Nebenbei: der groteske «Auftritt im Theater, bei dem der elfjährige Lucius die ihm flattierende Bevölkerung um den Konsulat für den Bruder bat» (Weber, Princeps I, S. 189*; vgl. Mommsen, RgdA, S. 52f., und namentlich V. Gardthausen, Augustus und seine Zeit, I, 3, Leipzig 1904, S. 1119) hat niemals stattgefunden. Alle drei Forscher berufen sich auf Dio 55, 9 (1f.); wie schon U. Ph. Boissevain, ed. Dio II, Berlin 1898, S. 489, anmerkt, hat sich Mommsen auf den noch nicht berichtigten Dio-Text gestützt; Gardthausen und Weber hätten sich die von ihnen benutzte Ausgabe Boissevains etwas genauer ansehen sollen. In Anm. 35 zu S. 1125 schreibt Gardthausen jene Notiz Boissevains wörtlich aus, ohne den auf S. 1119 begangenen Irrtum zu gewahren.

[42] Dio 53, 1, 1; Mommsen, St.-R. I³, S. 387, Anm. 5; (II³, S. 871).

[43] Mommsen, St. R. I³, S. XXV, Anm. 1.

kanischen Gepflogenheit am ersten Morgen des Jahres 33 v. Chr. nur für wenige Stunden den Konsul gespielt hatte[44]. Während hinsichtlich der Befristung der Amtszeit von Oktavians Mitkonsuln bisher ziemliche Willkür geherrscht hatte, – das eben erwähnte Jahr 33 sah insgesamt acht Konsuln! – wurde vom Jahr 28 v. Chr. an[45] bis auf weiteres das Jahreskonsulat der beiden Eponymen wieder die Regel[46]. Das Jahr 23 v. Chr. – im Leben des Vierzigjährigen ein Krisenjahr und für den Ausbau der ungeschriebenen Prinzipatsverfassung kaum minder bedeutsam als das Jahr 27 für deren Grundlegung – brachte einen unerwarteten Systemwechsel: um die Jahresmitte legte Augustus sein bereits elftes Konsulat, das neunte einer ununterbrochenen Reihe, urplötzlich nieder und verschaffte sich in der ihm durch Gesetz[47] zuerkannten *tribunicia potestas annua et perpetua* einen ebenso originellen wie vollwertigen Ersatz für das dauernde Konsulat, auf das er von nun an zu verzichten willens war. Gerade die strikte Kollegialität, der er sich als Konsul in den letztvergangenen Jahren so geflissentlich unterzogen hatte, mag sich ihm – und wohl auch dem jeweiligen Mitkonsul, wenngleich in anderem Betracht – als lästig und unzweckmäßig erwiesen haben; aber auch der Bedarf an Konsularen als einer im Senat und besonders für die Verwaltung der Provinzen unentbehrlichen Rangklasse machte es wünschenswert, daß nicht von vornherein das eine der beiden Jahreskonsulate dem Princeps vorbehalten blieb[48].

Vorausgegangen war dem überraschenden Rücktritt vom Konsulat die gegen das Leben des Princeps gerichtete Verschwörung des Fannius Caepio, in die gar der Mitkonsul A. Terentius Varro Murena, der Schwager des Maecenas, verwickelt war; zum Nachfolger des Kollegen, der seine Untreue mit dem Tode büßen mußte, erkor Augustus einen in der Wolle gefärbten Republikaner, den steifnackigen Cn. Calpurnius Piso, den er übrigens um die Annahme der ihm zugedachten Würde förmlich bitten mußte[49]. Eben diesem seinem Mitkonsul händigte der in der ersten Jahreshälfte gefährlich Erkrankte in Gegenwart der amtierenden Magistrate und der Spitzen von Senat und Ritterschaft ein von ihm auf dem laufenden gehaltenes *rationarium imperii* aus, eine statistische Übersicht über die militärischen und finanziellen Verhältnisse des Reichs[50]. Am Krankenbett eines auf den Tod darniederliegenden Konsuls der alten römischen Republik hätte sich eine solche Szene unmöglich abspielen können. Als dann der Wiederaufgelebte mitten im

---

[44] Das schlechte Beispiel hatte im Vorjahr Antonius gegeben (Dio 49, 39, 1; 43, 6). Noch am 1. Januar 33 v. Chr. trat an Oktavians Stelle L. Autronius als Suffektkonsul (Groag, PIR I, 2. Aufl., 1933, S. 342, A nr. 1680).

[45] Nicht schon ab 1. Januar 725 (29 v. Chr.), wie Mommsen, St.-R. II³, S. 83 behauptet.

[46] Mommsen, a. a. O. S. 83, Anm. 1.

[47] RgdA 10, 1 mit J. S. Reids der griechischen Version entsprechender Ergänzung per legem sanctum est, für die sich Gagé, Weber und Volkmann entscheiden. An Ramsay-v. Premersteins Vorschlag [*ut*] ... *tribunicia potestas mihi* [*tribueretur, statutum est*] stört der fatale Gleichklang *tribunicia-tribueretur*.

[48] Gardthausen, Augustus und seine Zeit, I, 2, Leipzig 1896, S. 726f.; H. Dessau, Geschichte der römischen Kaiserzeit I, Berlin 1924, S. 49f.; vgl. Mommsen, St.-R. II³, S. 871 und Anm. 2.

[49] Tacitus, ann. 2, 43.

[50] Dio 53, 30, 2; Sueton, Aug. 28, 1.

Jahr von seinem Albanum aus als Konsul abdankte, bestellte er zu seinem *suffectus* und damit zum Amtsgenossen Pisos abermals einen Mann, der während der unseligen Bürgerkriegszeit im gegnerischen Lager gestanden hatte, den L. Sestius Quirinalis, wiewohl dieser Kampfgenosse des Cäsarmörders Brutus dessen Gedächtnis unentwegt in Ehren hielt[51]. Nicht minder bezeichnend für den «liberalen» Kurs, den Augustus damals, gewitzigt durch den Attentatsplan, als zweckmäßig erachtete, ist das großzügige Anerbieten, im Senat sein Testament zur Verlesung zu bringen; er gedachte so aufs schlüssigste die den Zeitgenossen ganz unbegreifliche Tatsache zu beweisen, daß er niemanden zum politischen Erben, zum *successor potentiae*[52], eingesetzt hatte[53]. Der Senat war jedoch diskret genug, auf diesen Vorschlag nicht einzugehen[54]. Insgemein hatte man dem Princeps die Absicht unterstellt, für den Fall seines Ablebens dem Neffen und Schwiegersohn M. Claudius Marcellus, dem Gatten der Julia, die Sukzession zuzuwenden. Allerdings hatte Augustus anläßlich des auf dem Krankenbett abgehaltenen republikanischen «Kronrats» – um mit einem Oxymoron den eigenartigen Vorgang zu kennzeichnen – seinen Siegelring nicht dem noch nicht zwanzigjährigen Eidam, sondern dem vielbewährten Jugendfreund Agrippa, der für ihn die Seeschlachten von Naulochos (3. September 36 v. Chr.) und von Actium (2. September 31 v. Chr.) geschlagen und gewonnen hatte, überantwortet. Agrippa, der Altersgenosse des Augustus, und Marcellus waren verschwägert, seitdem Agrippa dessen Schwester (Claudia) Marcella, die ältere der beiden gleichnamigen Töchter der Octavia minor, heimgeführt hatte (nach Dio 53, 1, 2 um das Jahr 28 v. Chr.). Die Spannung zwischen den rivalisierenden Schwägern wurde so bedrohlich, daß Augustus noch im Jahr 23 v. Chr. den Agrippa in ehrenvollen Formen aus Rom entfernte, indem er ihn mit seiner Stellvertretung im Osten betraute. Agrippa überließ die Geschäfte seinen Legaten und zog sich nach Mytilene auf Lesbos zurück, wo er an seinen Memoiren geschrieben haben mag[55]. Doch noch ehe das bewegte Jahr zur Rüste ging, erlag Marcellus einer Epidemie, und zwei Jahre später machte Augustus den Agrippa anstelle des Verstorbenen zum Gatten der verwitweten Julia. Diesen Schritt soll ihm Maecenas angeraten haben mit der ebenso drastischen wie durchschlagenden Begründung: «Du hast den Agrippa so hoch gehoben, daß Du ihn entweder zum Schwiegersohn machen oder töten mußt[56].»

Dem rückschauenden Blick zeigt das ereignisreiche Jahr 23 die merkwürdige Doppelpoligkeit der Stellung des Augustus. Er selbst gibt sich als korrekter Republikaner; aber die leidige Rivalität zwischen dem jungen Schwiegersohn

---

[51] Vgl. E. Groag in den Laureae Aquincenses II, Budapest 1941, S. 38f.; F. Münzer, RE 2 A, 1923, Sp. 1885.

[52] Velleius Paterculus 2, 93, 1.

[53] Dio 53, 31, 1.

[54] Daß Augustus bereits den an sein Krankenbett gerufenen Würdenträgern sein noch unversiegeltes Testament vorgewiesen habe, liest Wilcken, a. a. O. S. 229, Anm. 5, zu Unrecht aus Dio 53, 30, 1 herasa.

[55] Gardthausen, a. a. O. I 2, S. 749.

[56] Dio 54, 6,5 .

und dem alten Freund, den er als den Gatten seiner Nichte bereits in das «Kaiserhaus» aufgenommen hatte, verrät die dynastischen Tendenzen, denen Augustus hinter der republikanischen Fassade bis an sein sein Ende zu huldigen fortfuhr. Den im Jahr 23 getätigten Verzicht auf das dauernde Konsulat hat das Volk von Rom nichts weniger als gern gesehen; als man im nächsten Jahr unter Seuchen und Hunger zu leiden hatte, schrieb man alle Not dem Umstand zu, daß Augustus nicht mehr Konsul sei, und auch noch im Jahr 21 und wiederum im Jahr 19 ließ man die eine der beiden Konsulstellen unbesetzt in der freilich trügerischen Hoffnung, Augustus werde sie einnehmen[57].

Für das Experimentieren des Princeps ist bezeichnend, was Sueton[58] ohne Zeitangabe in einem Abschnitt über neu geschaffene Posten berichtet: *exegit etiam, ut quotiens consulatus sibi daretur, binos pro singulis collegas haberet, nec optinuit, reclamantibus cunctis satis maiestatem eius imminui, quod honorem eum non solus sed cum altero gereret.* Fitzler-Seeck[59] setzen diese Anregung und ihre Ablehnung von seiten des Senats in das Jahr 23 v. Chr. und kurz vor die Niederlegung des Konsulats, also in die ersten Jahreshälfte. Indes könnte Augustus seinen merkwürdigen Vorschlag auch schon zu einem früheren Zeitpunkt gemacht haben. Wenn nach Sueton[60] Augustus bestrebt war, den Kreis der an den Staatsgeschäften Beteiligten zu erweitern, so entspricht dem einigermaßen, was Dio[61] im Hinblick auf den Systemwechsel im Jahr 23 v. Chr. bemerkt: Augustus habe das Jahreskonsulat überhaupt abgeschafft, damit möglichst viele zum Konsulat gelangten. «Das ist im wesentlichen gewiß richtig, aber um einige Jahre antizipiert», erklärt Mommsen[62]; denn vorläufig sei das Jahreskonsulat noch Regel geblieben; auf jeden Fall aber ist festzustellen, daß schon Augustus' persönlicher Verzicht auf den *consulatus perpetuus* die Aussichten der senatorischen Anwärter auf das Oberamt verbessert hat. Wäre der Senat auf den von seinem Obmann[63] gemachten Vorschlag eingegangen, dann hätte in dem dreiköpfigen Kollegium der *consul perpetuus*, neben zwei jährlich wechselnden Amtsgenossen der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht, ganz von selbst eine Sonderstellung eingenommen; den Volkswirtschaftler W. Roscher[64] hat das zweistellige Oberamt der römischen Republik gelegentlich zu folgender Erwägung angeregt: «Wenn es drei Konsuln gegeben hätte, wie in Frankreich unter dem ersten Napoleon, so würde gewiß die

---

[57] Dio 54, 1, 2; 6, 2; 10, 1.
[58] Sueton, Aug. 37.
[59] RE 10, 1919, Sp. 347f.
[60] Sueton, Aug. 37.
[61] Dio 53, 32, 3.
[62] St.-R. II³, S. 83, Anm. 2.
[63] RgdA 7, 2: *Princeps senatus fui*, von Mommsen ergänzt und durch das Monumentum Antiochenum bestätigt. In der griechischen Übersetzung ist der Begriff umschrieben; dadurch ließ sich Kornemann, Mausoleum und Tatenbericht, S. 41, Anm. 1, zur Verwerfung von Mommsens Ergänzung verleiten; wie Kornemann auch V. Ehrenberg, Klio 19, 1925, S. 206, Anm. 3.
[64] Naturgeschichte der Monarchie, Aristokratie, Demokratie, Neudruck der «Politik, Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie», Meersburg/Naunhof/Leipzig 1933, S. 348, Anm. 4.

überlegene Persönlichkeit des einen derselben weit eher zu dessen Herrschaft geführt haben als zwischen nur zweien.» Man fühlt sich in der Tat durch jenen nicht verwirklichten Plan des Augustus an den Premierkonsul Bonaparte erinnert, wiewohl der Korse von Anfang an «seinen beiden Kollegen nur die Rolle von Beratern ließ»[65]. Im Leistungsbericht stellt sich Augustus als den treuen Wahrer der alten Tradition hin. Mit Nachdruck betont er die Ablehnung der Diktatur und des *consulatus annuus et perpetuus*[66], welch letzteren er doch *de facto* jahrelang innegehabt hatte, und versichert, kein dem Väterbrauch nicht gemäßes Amt angenommen zu haben[67]. Aber er unterläßt es auch nicht, die Schaffung neuer Tradition hervorzuheben: [*ipse*] *multárum rér*[*um exe*]*mpla imitanda pos*[*teris tradidi*][68].

Das «Prinzip der Kollegialität» wird von Mommsen[67] als das «unbestritten anerkannte Fundament des republikanischen Staatsrechts» bezeichnet; von einem «vollen Bekenntnis (des Augustus in c. 34, 3) zu dem republikanische Gedanken der Kollegialität» spricht mit Recht Wilcken[70]. Daß Augustus überdies darauf hinweist, auch in seiner Eigenschaft als Inhaber der *tribunicia potestas annua et perpetua*, deren Erfindung Tacitus ihm zuschreibt[71], fünfmal vom Senat einen Kollegen aus freien Stücken (*ultro*) erbeten zu haben[72], «klingt wieder gut republikanisch und soll so wirken»[73]. Mit welch nachhaltigem Erfolg Augustus bemüht war, seinem Prinzipat eine republikanische Schauseite aufzuprägen, zeigt der noch immer nicht beendete Streit über das wahre Wesen seiner nun einmal amphibischen Verfassung.

Wann aber mag Augustus sein diplomatisches Bekenntnis zum republikanischen Grundprinzip der Kollegialität in dem «ebenso berühmten wie dunklen Satz»[74], von dem wir ausgegangen sind, erstmalig niedergeschrieben haben? Nach Wilcken[75] erst, nachdem er sich im Jahr 18 v. Chr. in der Person des Agrippa zum ersten Male einen Kollegen in der *tribunicia potestas* beigesellt hatte, nach Kornemann[76] dagegen noch vor der Niederlegung des Konsulats, zu der er sich Mitte 23 v. Chr. entschloß. Dabei gehen *beide* Forscher von der verkehrten Verbindung *quoque in magistratu* aus; wäre diese Prämisse richtig, dann verdiente Wilckens chrono-

---

[65] P. R. Rohden in Knaurs Weltgeschichte, Berlin 1935, S. 622; vgl. M. Lenz, Napoleon, Bielefeld und Leipzig 1905, S. 90. Von Augustus als dem «ersten Konsul der Republik» (27–23 v. Chr.) spricht Kornemann, Augustus, der Mann und sein Werk, Breslau 1937, S. 7f.

[66] RgdA 5, 1 (Diktatur) und 5, 3 (Konsulat).

[67] RgdA 6,1.

[68] RgdA 8, 5; nach der griechischen Version hätte Augustus gar sich selbst als Vorbild hingestellt, w s von Weber, Princeps I, S. 170ff. verteidigt wird.

[69] Abriß des römischen Staatsrechts, Leipzig 1907², S. 118.

[70] A. a. O. S. 246; vgl. Kornemann RE 16, Sp. 222.

[71] Tacitus, ann. 3, 56.

[72] RgdA 6, 2; das wichtige *ultro* wird dem Monumentum Antiochenum verdankt; der von Weber so gepriesene Übersetzer hat es unterschlagen.

[73] Wilcken, a. a. O. S. 244, Anm. 2.

[74] Weber, Princeps I, S. 164.

[75] A. a. O. S. 243.

[76] RE 16, Sp. 219.

logischer Schluß den Vorzug, obschon die *tribunicia potestas* streng genommen kein *magistratus* ist[77]. Da aber Augustus, wie bereits dargelegt, bei der Kollegialität in der Magistratur lediglich auf das Konsulat anspielt, können wir allerdings nicht umhin, mit Kornemann an die Konsulatsepoche zu denken. Doch seine Hypothese, daß der Erbauer des im Jahr 28 v. Chr. errichteten Mausoleums schon vor Mitte 23 v. Chr. ein früheres knappes «Urmonument» zu der umfangreichen «Gesamtinschrift», wie wir sie bis auf geringfügige Änderungen und Zusätze noch heutigentags lesen, erweitert habe, vermochte sich nicht durchzusetzen. Auch ich habe an ein «Gesamtdokument» des Vierzigjährigen niemals geglaubt[78]; wenn ich nun meinerseits den Kerngedanken des bewußten Satzes der Konsulatsepoche zuweise, so denke ich nicht etwa an das erweiterte Konzept des Leistungsberichtes, den es so früh noch gar nicht gegeben haben wird. Wohl aber drängt sich unvoreingenommener Erwägung die Annahme auf, daß Augustus sich in diesem Sinne in einem anderen Zusammenhang geäußert haben wird, nämlich in seiner leider nicht auf uns gekommenen Autobiographie, die in dreizehn Büchern nur bis zum kantabrischen Krieg reichte[79]. Der genaue Endpunkt dieser Memoiren des Prinzipatsgründers ist nicht überliefert; man hat die Jahre 26, 25 und 24 vorgeschlagen[80]. Da das Werk nicht nur dem Maecenas, sondern auch dem Agrippa gewidmet war, ergibt sich als *terminus ante quem* der Abfassung das Todesjahr dieses Getreuen (12 v. Chr.). Auch dürfte Agrippa durch das Beispiel des Augustus zu seinen eigenen freimütigen Memoiren angeregt worden sein; Gardthausen[81] hat ansprechend vermutet, Agrippa habe die Muße seines Aufenthaltes auf Lesbos (23–21) zur Aufzeichnung seiner «Gedanken und Erinnerungen» benutzt. Nichts spricht gegen eine mutmaßliche Datierung der Memoiren des Augustus auf die Zeit zwischen 26 und 23, also auf die Konsulatsepoche[82]. Daß aber der erlauchte Verfasser sein Schreibrohr in den Dienst seiner Politik gestellt und in apologetischer Absicht geführt hat, versteht sich von selbst. Es handelt sich ohne Zweifel um ein Stück Propaganda; Augustus verfolgte die «Tendenz, seine politische Tätigkeit zu rechtfertigen und die Wiederherstellung der Republik als gelungen zu erweisen»[83]. Da war ein Wort über seine eigene staatsrechtliche Stellung nicht zu umgehen. Ich glaube, die Vermutung ist nicht zu kühn, daß der so geschickt formulierte Satz bereits in der Autobiographie zu lesen stand und von seinem Urheber nach-

---

[77] Trotz Mommsen, St.-R. II³, S. 873; vgl. Siber, a. a. O. S. 71: «Augustus war seit 23 kein (freistaatlicher) Magistrat mehr».

[78] Vgl. Neue Jahrbücher für Antike und deutsche Bildung 3, 1940, S. 140.

[79] Sueton, Aug. 85, 1.

[80] R. Syme, American Journal of Philology 55, 1934, S. 306, Anm. 39, hat sich für das Jahr 26 entschieden: «For the year 25 B. C. Augustus would have had nothing but his maladies to recount (Dio 53, 25, 7; Sueton, Aug. 81).»

[81] A. a. O. I, 2, S. 733; vgl. Meyer Reinhold, Marcus Agrippa, A biography, Genf und New York 1933, S. 142 und Anm. 8.

[82] Kornemann, Mausoleum, S. 101; vgl. F. Blumenthal, Wiener Studien 35, 1913, S. 113f.

[83] Blumenthal, a. a. O. S. 113.

mals im Leistungsbericht einfach wiederholt wurde[84]. Schon die bloße Tatsache der Autobiographie stellt den Meisterdiplomaten vor unser geistiges Auge: nicht lange nach dem großartigen Staatsakt vom 13. Januar 27 v. Chr., für den die chambre introuvable des Senats sich drei Tage später mit der Verleihung des neu geschaffenen Augustustitels bedankte, weiß er mit der eigenen Lebensbeschreibung die republikanische Kulisse für sein diskret monarchisches Spiel vor die Augen des Publikums zu schieben. Nicht ohne formale Berechtigung konnte Augustus während der Konsulatsepoche in seinen damals niedergeschriebenen Memoiren auf die Gleichstellung pochen, die er seit dem 1. Januar 28 v. Chr. den jeweiligen Kollegen im alten republikanischen Oberamt einzuräumen geruhte. War aber die wirkungsvolle Zauberformel, mit der er sein Prinzipat auf den republikanischen Nenner zu bringen wußte, einmal geprägt und literarisch veröffentlicht, dann war es ebenso schwierig wie unzweckmäßig, sie hinterher abzuändern. So hat denn Augustus an der durch seine Memoiren verbreiteten[85] Fiktion unentwegt festgehalten, auch als das Konsulat aufgehört hatte, den Hebel seiner zivilen Gewalt zu bilden. Immerhin hat Augustus noch zweimal, im Jahr 5 zum zwölften und im Jahr 2 v. Chr. zum dreizehnten und letzten Mal das Konsulat angetreten und einen Mitkonsul an seiner Seite geduldet, mag es sich auch in beiden Fällen nur darum gehandelt haben, für einen dynastischen Repräsentationsakt, nämlich für die Reifeerklärung der Enkel und Adoptivsöhne, der «Kronprinzen» Gaius und Lucius, den feierlichen Rahmen zu schaffen. Da Augustus auf jeden Fall noch vor dem 23. September 1 v. Chr., d. h. vor Eintritt in das dreiundsechzigste Lebensjahr, in den gefürchteten *annus climactericus*[86], sein Haus wieder einmal bestellt haben muß und bei diesem Anlaß sich auch mit dem *index rerum a se gestarum*, mit dem Leistungsbericht, befaßt haben dürfte[87], betreffen wir den kaiserlichen Testator und Verfasser seiner «Grabschrift»[88] in zeitlicher Nachbarschaft seines letzten Konsulats. Dieser Umstand erleichterte dem ungekrönten Monarchen die Beibehaltung der staatsklugen Definition, die er vor mehr als zwei Jahrzehnten von seinem Prinzipat in der Autobiographie gegeben zu haben scheint, hatte er doch den echt republikanischen Grundsatz der magistratischen Kollegialität erst kürzlich wieder *ad oculos* demonstriert. Denkt man sich den Leistungsbericht nicht als

---

[84] Es sei daran erinnert, daß Augustus im Testament und im Leistungsbericht des allzu frühen Hingangs seiner beiden «Söhne», der Caesares, mit derselben Wendung gedenkt; im Eingang des Testaments (Sueton, Tib. 23) schreibt er: *Quoniam atrox Fortuna Gaium et Lucium filios mihi eripuit* ...; und im Leistungsbericht: *Filios meos, quos iuvenes mihi eripuit Fortuna.*

[85] Mit der Ansicht, die Memoiren des Augustus seien «schwerlich jemals viel gelesen worden», dürfte Dessau, Geschichte der römischen Kaiserzeit I, S. 585, allein stehen.

[86] Klio 30, 1937, S. 337.

[87] Ob erstmalig oder einen früheren Entwurf revidierend, bleibe dahingestellt.

[88] Die Berechtigung dieser in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts von H. Nissen und E. Bormann gewählten, von Mommsen abgelehnten Bezeichnung hat Dessau, Klio 22, 1929, S. 266ff. sehr verspätet erwiesen (vgl. meine Bemerkung, N. Jb. f. Antike u. deutsche Bildung 3, 1940, S. 137). Auf jeden Fall bildet der *index rerum gestarum* eine Anlage zum Testament, in dem die monumentale Veröffentlichung des hinterlassenen Schriftstücks vor dem Mausoleum angeordnet war (Philol. Wochenschrift 57, 1937, Sp. 576f.).

Spätwerk aus einem Guß, dann hat der Gebrauch der alten Formel aus der Konsulatsepoche nichts Auffälliges; wie absonderlich ist dagegen die Annahme, Augustus habe nicht vor seinem achten Jahrzehnt den Satz eigens für den damals erst niedergeschriebenen Leistungsbericht geprägt, sei es nach der Varus-Katastrophe (Herbst 9 n. Chr.)[89], sei es ungefähr gleichzeitig mit seinem letzten Testament vom 3. April 13 n. Chr.[90] oder gar in den letzten vier in Rom verbrachten Wochen zwischen dem 26. Juni und dem 24. Juli 14 n. Chr.[91], kurz vor dem am 19. August in Nola eingetretenen Tod. Dieser späteste Ansatz, der ja allerdings der Angabe des sechsundsiebzigsten Lebensjahres im Schlußsatz (c. 35, 2), sowie der Erwähnung der siebenunddreißigsten tribunizischen Gewalt (c. 4, 4) völlig entspricht, ist zugleich der allerunwahrscheinlichste und bei dem anerkannten «Meister der Umsicht und Vorsicht»[92] psychologisch geradezu unmöglich. Dem naiven Leser, dem antiken wie dem modernen, ist es nicht zu verdenken, wenn er sich auf den bequemen Standpunkt stellt: Es steht da: «Als ich dies schrieb, stand ich im sechsundsiebzigsten Lebensjahr.» «Ein Kaiserwort soll man nicht drehn noch deuteln»; also hat Augustus den Leistungsbericht tatsächlich in seinem letzten Lebensjahr aufgesetzt. Der Gelehrte aber, der seinem Buchstabenglauben (oder seinen mystischen Neigungen) das *sacrificium intellectus* bringt, den Text gegen alle Wahrscheinlichkeit auf den Sommer 14 n. Chr. zu datieren, hat doch wenigstens den Vorteil, ohne jede «Schlußredaktion des Tiberius»[93] – von der Überschrift (*divi*!) abgesehen[94] – auszukommen und die Schlußworte: *Cum scri]psi haec annum agebam septuagensu[mum sextum]*[95] in vollem Umfang dem Augustus selbst zuschreiben zu können. Wer die Niederschrift auch nur vor den 26. Juni 14, an welchem Tage Augustus seine letzte, die siebenunddreißigste tribunizische Gewalt angetreten hat, zu setzen wünscht, muß bereits eine Korrektur des hinterlassenen Manuskripts in Kauf nehmen.

Bis zum Bekanntwerden der orthographischen Varianten, die das Monumentum Antiochenum[96] verglichen mit dem Ancyranum bietet, hatte man vielfach nach Mommsens Vorgang[97] in der vom Ancyranum überlieferten Endung der Ordinalzahl auf *-sumus* statt auf *-simus* die deutliche Spur einer fremden Hand, und zwar doch wohl derjenigen des Tiberius, der als der Haupterbe für die im Testament

---

[89] W. Kolbe, Gött. Gel. Anz. 201, 1939, S. 164; 167.

[90] Das Datum bei Sueton, Aug. 101, 1.

[91] Weber, Princeps I, S. 2*, Anm. 6; bei Kolbe, a. a. O. S. 163 sind die Ordinalzahlen verdruckt.

[92] So übersetzt treffend Stähelin a. in Anm. 7 a. a. O. S. 16 das *circumspectissimus et prudentissimus princeps* Suetons (Tib. 21, 3).

[93] Darüber Kornemann, Mausoleum, S. 22ff.; vgl. F. Koepp, Gnomon 9, 1933, S. 318ff.

[94] Gegen Webers Behauptung, das «Präskript» stamme vom Senat, habe ich mich Philol. Wochenschrift 57, 1937, Sp. 577, gewandt. Das Prädikat *divus* konnte erst seit der am 17. September 14 n. Chr. vom Senat beschlossenen Konsekration des verstorbenen Princeps gebraucht werden.

[95] RgdA 35, 2, ergänzt nach der griechischen Übersetzung.

[96] Darüber Ramsay-v. Premerstein, a. a. O. S. 106ff.; Wilcken, a. a. O. S. 227.

[97] RgdA², S. 192; vgl. S. 193.

verfügte[98] Aufstellung des Textes vor dem Mausoleum verantwortlich war, zu erkennen vermeint. Dafür, daß die Zahl am Schluß nicht von Augustus selbst herrühre, berief man sich unweigerlich auf Suetons Beobachtung, derzufolge Augustus regelmäßig *simus* statt *sumus* geschrieben hat[99]. Das ist ein Mißverständnis; der grammatikalisch interessierte Biograph meint nämlich gar nicht die Endung *-sumus* bzw. *-simus* – in diesem Fall hätte er sich anders ausgedrückt, zumindest aber das erste *s* weggelassen im Hinblick auf Ordinalzahlen und Superlative wie *septumus, decumus, optumus, maxumus*[100] –, sondern die Verbalform für «wir sind» (1. pers. plur. praes. ind. von *esse*); das von Augustus der Umgangssprache entlehnte «*simus*» ist die Vorstufe des italienischen «siamo»[101]. Obwohl der aus der Form *septuagensu[mum* gezogene Schluß in zwiefacher Hinsicht falsch ist, da wir weder wissen, wie Augustus die Ordinalzahlen zu schreiben pflegte, noch eine diplomatisch getreue Wiedergabe seines Manuskripts durch Kopisten und Steinmetzen voraussetzen dürfen, so zweifle ich nicht daran, daß Tiberius den Text vor der Veröffentlichung durchgesehen und berichtigt hat. Der Verfasser selbst hat seinen Leistungsbericht vermutlich im Frühjahr 13 n. Chr. letztmalig vorgenommen, also nicht im sechsundsiebzigsten, sondern im fünfundsiebzigsten Lebensjahr und im fünfunddreißigsten, nicht im siebenunddreißigsten Jahr seiner tribunizischen Gewalt. Das letzte seiner zahlreichen Testamente trug ja das Datum des 3. April 13 n. Chr., und wie von dieser Urkunde, so hat Augustus auch vom *index rerum a se gestarum*[102] ein Exemplar bei den Vestalinnen, deren Vorgesetzter er als *pontifex maximus* seit dem 6. März 12 v. Chr. war[103], hinterlegt. Daß die in die beiden Bronzepfeiler vor dem Mausoleum gegrabene Inschrift das letzte von Augustus erreichte Lebens- und Regierungsjahr verzeichnen mußte, liegt in der Natur der Sache[104].

Die erste Hälfte des berühmten Satzes (*auctoritate omnibus praestiti*) ist buchstäblich wahr; kraft seiner beispiellosen *auctoritas*, seines «charismatischen Ansehens»[105] war Augustus unbestritten und unbestreitbar der allen seinen Mitbürgern überlegene Princeps. Dies sein Übergewicht hätte, wenn nicht gerade von ihm selbst, so doch von seiner Umwelt geradezu als *maiestas* [106] definiert werden

---

[98] Vgl. Anm. 88.

[99] Sueton, Aug. 87, 2, mißdeutet von Kornemann, Mausoleum, S. 20f.; Ramsay-v. Premerstein, a. a. O. S. 108; Gagé, a. a. O. S. 52; Volkmann, Burs. Jahresber. 279, S. 47. Ich teilte diesen Irrtum, N. Jbb. f. Antike 3, 1940, S. 139, Anm. 18.

[100] Epigraphische Beispiele bietet Dessau, Inscr. lat. sel. III 2, Berlin 1916, S. 836.

[101] H. Bardon, Les empereurs et les lettres latines d'Auguste à Hadrien, Paris 1940, S. 12f. gibt im Anschluß an E. Ernout die richtige Interpretation, was ihn aber nicht hindert, auf S. 48 rückfällig zu werden.

[102] Sueton, Aug. 101, 4.

[103] S. den Kalender in Gagés Ausgabe der RgdA, S. 168.

[104] Wilcken, a. a. O. S. 226, unter Berufung auf Mommsen.

[105] F. Schulz, Prinzipien des römischen Rechts, München 1934, S. 123f.

[106] Gegen den S. 9 erwähnten Vorschlag des Augustus, das Konsulat dreistellig zu machen, sooft er selbst es bekleide, verwahrten sich die Senatoren insgesamt mit der Begründung: *satis maiestatem eius (Augusti) imminui quod honorem eum non solus sed cum altero gereret* (Sueton, Aug. 37).

können. Daß übrigens der *princeps senatus*[107] seine persönliche *auctoritas* in keiner Weise gegen diejenige der hohen Körperschaft, deren Obmann er seit dem Jahr 28 v. Chr. war, auszuspielen beabsichtigte, sollte sich eigentlich von selbst verstehen[108]. Die zweite Satzhälfte (*potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri, qui mihi quŏque in magistratu conlegae fuerunt*) ist *cum grano salis* zu nehmen; dieses Sophisma enthält keineswegs die ganze Wahrheit, aber auch keine dreiste Lüge[109]. Der alte Hexenmeister, der bei der Aufstellung seiner politischen Bilanz, zunächst, wie wir sahen, einer bloßen Zwischenbilanz aus der Konsulatsepoche, eine Art von Hexeneinmaleins in Anwendung brachte und seine durchaus monarchisch-autokratische Militärmacht wohlweislich aus dem Spiele ließ[110], konnte es sich leisten, die einst auf des Lebens Mittagshöhe geprägte Zauberformel noch von seinem Grabe aus zu verkünden. Sie entsprach freilich den realen Machtverhältnissen ganz und gar nicht, und der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, zwischen republikanischem Schein und monarchischem Sein ist unverkennbar. Aber es klang so gut, dieses sonore Bekenntnis zum republikanischen Prinzip, und «die Kinder, sie hören es gerne». Auch nicht einer der zahlreichen Nachfolger des Augustus hätte es wagen können, dem ersten und letzten wahren Princeps[111] das stolz bescheidene Selbstzeugnis nachzusprechen, in das der *optimi status auctor*[112] die ebenso großartige wie wohltätige Fiktion der *res publica restituta* zu kleiden wußte.

---

[107] Vgl. Anm. 63.

[108] Mit Recht betont Heinze, Vom Geist des Römertums, S. 11, daß Augustus «auch nicht entfernt daran denkt, ... seine *auctoritas* der des Senats an die Seite zu stellen oder gar überzuordnen»; vgl. W. Otto, Antike Kulturgeschichte, Betrachtungen zu Ernst Howalds «Kultur der Antike», SB München 1940, 6, S. 51f.

[109] J. Kromayer, Staat und Gesellschaft der Römer, Kultur der Gegenwart, Teil 2, Abt. 4, 1, Leipzig/Berlin 1923, 2. Aufl., S. 318, sagt von der «Versicherung» des Augustus, sie sei «zwar keine politische, aber eine staatsrechtliche Wahrheit gewesen».

[110] Vgl. J. Kaerst, Studien zur Entwickelung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum, München 1898, S. 82: «Von dem alleinigen militärischen Imperium dem wichtigsten Bestandteile der kaiserlichen Gewalt, ist ... charakteristischerweise nicht die Rede.»

[111] «Menschen, die Geschichte machten», I, 2. Aufl., Wien 1933, S. 192: «Das Schicksal seiner mit der Prinzipatsidee unvereinbaren dynastischen Politik macht es besonders deutlich, daß Augustus mit seiner zierlichen und doch hoheitsvollen Erscheinung zwar die lange und bunte Reihe der römischen Kaiser eröffnet, daß er aber, wie er der erste wahre Princeps wurde, so auch der einzige und letzte geblieben ist.»

[112] So bezeichnete er sich selbst in einem seiner Edikte (Sueton, Aug. 28, 2).